

Zuwendungsbericht 2004

für das Jahr 2002

Zuwendungsempfänger
Zuwendungszweck
Miteinsatz
Zielerreichung



Der Senator für Finanzen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Zuwendungsbericht 2004

für das Jahr 2002

1. Vorbemerkungen

Über Zuwendungen wird die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Träger außerhalb der öffentlichen Verwaltung finanziert. Die Preisbildung für diese Leistungen erfolgt größtenteils durch Verhandlungen mit den Anbietern der gewünschten Leistungen, da Dienstleister hierfür nur sehr begrenzt vorhanden sind. Eine Preisbildung über den Markt durch Ausschreiben der Leistungen ist daher in der Regel nicht möglich. Wegen seiner Besonderheiten ist der Bereich der Zuwendungen durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften umfangreich und im Bundesgebiet weitgehend einheitlich geregelt. Unter den Ziffern 3 und 4 werden die wesentlichen Regelungen dargestellt.

Der Zuwendungsbericht ist Teil des Berichtswesens gegenüber der Bürgerschaft bzw. den Haushalts- und Finanzausschüssen. Anders als bei den Controllingberichten

- ◆ Haushalt und Personal,
- ◆ Beteiligungen und
- ◆ Eigenbetriebe und Stiftungen,

bei denen vierteljährlich über den erreichten Stand und ggf. die Notwendigkeit einer Umsteuerung berichtet wird, wird über die Zuwendungen nur jährlich berichtet.

Der Aufbau der tabellarischen Darstellung ist entsprechend den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses vom 9. Mai 2003 gegenüber dem bisherigen Stand grundlegend verändert worden.

Dem Bericht sind die Angaben aus den Ressorts erstmals nicht in Papier sondern als CD beigefügt. Die CD enthält die Meldungen der Ressorts – jeweils nach Land und Stadt getrennt – als Excel – Datei mit je einem Blatt für eine Zweckbestimmung und eine alphabetische Liste aller Zuwendungsempfänger.

Bei Empfängern, deren Jahresabschlüsse für 2002 zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht vorlagen, wurden die Einnahmen bzw. Erträge des Wirtschaftsplanes angegeben. In den Fällen, in denen Angaben nicht vorlagen, wurde „K. A.“ ausgewiesen.

2. Ergebnisse 2002

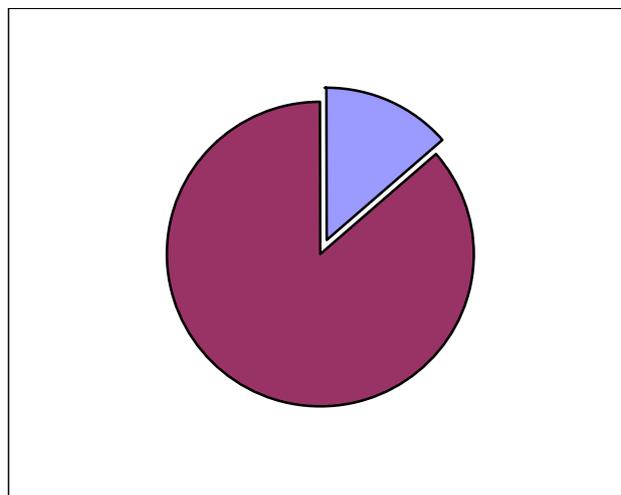
Nach Beträgen geordnet verteilen sich die Zuwendungen wie folgt:

Betrag	Anzahl der Fälle	Volumen (Tsd.Euro)
über 10 Mio.Euro	3	45.385
1 - 10 Mio.Euro	58	163.418
100.000 - 1 Mio.Euro	319	95.539
10.000 - 100.000 Euro	1.024	37.198
unter 10.000 Euro *	2.039	3.368

* darunter Rückforderungen in Höhe von 1.479 Tsd.Euro

Die erste Gruppe enthält das Theater, den Space-Park und die Kindertagesstätten der ev. Kirche. Die zweite Gruppe enthält hauptsächlich Zuschüsse für bremische Beteiligungsgesellschaften, eine Reihe anderer Unternehmen und Investitionsmaßnahmen. Die anderen Gruppen enthalten Empfänger der unterschiedlichsten Art: weitere bremische Beteiligungsgesellschaften, Unternehmen, karitative Einrichtungen, Vereine und auch Privatpersonen.

Gemessen an der Summe der Haushalte der dargestellten Ressorts kommt den Zuwendungen eine höchst unterschiedliche Bedeutung zu, wie die nachfolgende Graphik und die Tabelle zeigen (Angaben für 2002)*:



)* bezogen auf die Haushalte der dargestellten Ressorts

In den einzelnen Ressorts weichen die Anteile sehr stark vom Durchschnittswert ab:

Ressort	Anteil am Haushalt des Ressorts
Senator für Wirtschaft und Häfen	82%
Senator für Kultur	54%
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	10%
Senator für Bildung und Wissenschaft	6%
Senatskanzlei	6%
Senator für Inneres und Sport	2%
Senator für Justiz und Verfassung	1%
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr	1%
Summe der Ressorts	14%

Es wurden auch Angaben der Ressorts zur Zielerreichung angefordert. Hierbei gibt der auch im Haushaltscontrolling verwendete Daumen Auskunft über den Stand. Weit überwiegend lässt sich feststellen, dass die Ziele der Zuwendungen von den Ressorts als erreicht beurteilt werden.

3. Vergleich 2001 / 2002

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich mit dem letztjährigen Zuwendungsbericht aufgrund der Veränderung der Auswahlkriterien nicht möglich ist. Ein mehrjähriger Vergleich wird erstmalig zum nächsten Bericht möglich sei, wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben. In der Auswertung sind 3.443 Zuwendungen berücksichtigt, die 2001 und 2002 gewährt wurden.

Anders als die Entwicklung des Haushalts, der eine Steigerung von ca. 2% aufwies, haben die Zuwendungen insgesamt um rd. 10 % zugenommen. Abnahmen sind lediglich bei der Senatskanzlei und im Ressort Justiz und Verfassung zu verzeichnen.

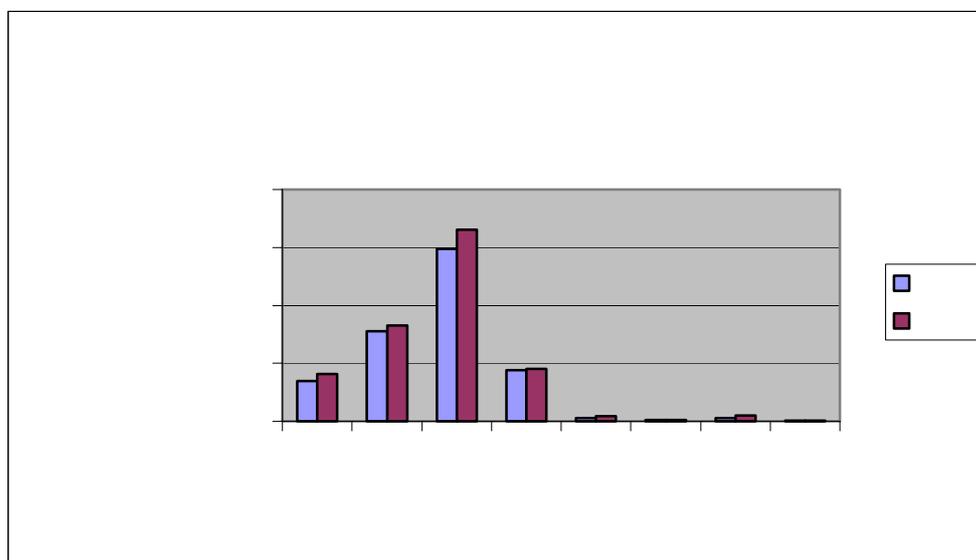
Die folgende Tabelle zeigt Zuwendungen 2001/2002 nach Ressorts:

Ressort *	Stadt 2001	Stadt 2002	Veränderung	Land 2001	Land 2002	Veränderung	Summe 2001	Summe 2002	Veränderung
SBW	5.728.066	7.887.331	38%	29.210.511	32.985.762	13%	34.938.577	40.873.093	17%
SAFGJS	46.082.076	47.141.066	2%	31.743.172	35.732.922	13%	77.825.248	82.873.988	6%
SWH	16.121.318	14.631.639	-9%	132.610.303	150.674.404	14%	148.731.621	165.306.043	11%
SfK	42.437.263	43.408.341	2%	1.556.922	1.636.676	5%	43.994.185	45.045.017	2%
SfIS	2.734.593	3.988.158	46%	243.375	248.633	2%	2.977.968	4.236.791	42%
SfJV	0	0	-	964.120	930.433	-3%	964.120	930.433	-3%
SfBUV	2.002.362	3.382.824	69%	527.867	1.807.246	242%	2.530.229	5.190.070	105%
SK	0	0	-	462.585	452.500	-2%	462.585	452.500	-2%
Summe	115.105.678	120.439.359	5%	197.318.855	224.468.576	14%	312.424.533	344.907.935	10%

*

- SBW = Senator für Bildung und Wissenschaft
- SAFGJS = Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
- SWH = Senator für Wirtschaft und Häfen
- SfK = Senator für Kultur
- SfIS = Senator für Inneres und Sport
- SfJV = Senator für Justiz und Verfassung
- SfBUV = Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
- SK = Senatskanzlei

Die Entwicklung der Zuwendungen der Ressort ist in der folgenden Graphik dargestellt.



- Die Steigerung im Ressort Senator für Bildung und Wissenschaft wird im Bereich „Bildung“ mit einer Zunahme der Träger, insbesondere bei der „verlässlichen Grundschule“ und bei unterrichtsergänzenden Maßnahmen, sowie mit ersten Auswirkungen der „Pisa-Studie“ begründet. Im Bereich „Wissenschaft“ sind die Steigerungen auf Baumaßnahmen beim Alfred-Wegener-Institut und bei der Fraunhofer-Gesellschaft zurück zu führen.
- Das Ressort Senator für Wirtschaft und Häfen hat darauf hingewiesen, dass es sich bei den dortigen Zuwendungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung um normale Schwankungen handelt, da die Abforderungen der Mittel nicht linear verlaufen. Im übrigen wurden aufgrund von Rückforderungen und Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger (z. B. wegen der Nichteinhaltung der 2-Monatsfrist) auch negative Beträge ausgewiesen.
- Im Ressort Senator für Bau, Umwelt und Verkehr sind die Steigerungen im Bereich Bau auf die Beschlüsse im Zusammenhang mit den Programmen „Wohnen in Nachbarschaft“ und „Soziale Stadt“ zurückzuführen. Hierfür werden die Mittel nicht gleichmäßig ausgeschüttet (z. B. Neubau der Volkshochschule Kattenturm). Vom Ressort wurden 2002 auch die Mittel zur Finanzierung der Neubürgeragentur aufgebracht. Im Bereich Umweltschutz ist die Steigerung im Wesentlichen auf drei große Projekte, die Positionen „Kaskadenanlage Seehausen“ (BEB), „Entschlammung des Bootsteiches“ (Bremerhaven) und „Neue Aue“ (Bremerhaven) zurück zu führen.
- Im Ressort Senator für Inneres und Sport wird die Erhöhung durch die Mittel aus Wetten und Lotterien verursacht, die 2001 nicht zur Verfügung standen. Ferner hat der Bürgerparkverein eine erhöhte Zuwendung für die Beseitigung von Umweltschäden erhalten.
- Vom Ressort Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wurde darauf hingewiesen, dass die ausgewiesene Steigerung nicht aussagefähig ist, da die Daten im Bereich der Arbeitsförderung für 2001 nicht vollständig sind.

Bezogen auf die vorgenommene Unterteilung der Zuwendungszwecke nach Aufgabenart ergibt sich folgende Entwicklung der Zuwendungen:

Zweck	2001	2002	Veränderung
Wirtschaft, Landwirtschaft und Arbeit	177.310.827	198.020.282	12%
Kinder, Jugend, Freizeit und Sport	40.340.557	43.874.728	9%
Umwelt	1.234.556	2.552.757	107%
Kultur	44.005.311	45.201.671	3%
Bildung und Wissenschaft	34.948.996	40.902.799	17%
WIN	126.450	594.007	370%
Gesundheit und Soziales	13.947.611	12.497.227	-10%
Sonstiges	510.226	1.264.462	148%

4. Rechtliche Grundlagen

Die Veranschlagung von Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung kann nur unter den Voraussetzungen des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erfolgen. Hiernach dürfen

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn die Freie Hansestadt Bremen an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“.

Aufgrund der zu § 23 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) ist bei der Veranschlagung zu unterscheiden nach

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgegrenzte und in der Regel zeitlich befristete Vorhaben (Projektförderung) und
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung). Die institutionelle Förderung kann sich auch nur auf einen abgegrenzten Teil des Zuwendungsempfängers beziehen. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und als

- Anteilsfinanzierung,
- Fehlbedarfsfinanzierung oder
- Festbetragsfinanzierung

gewährt.

Die für den Bund und die Länder einheitlichen Regelungen zum Zuwendungsrecht enthalten die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages anstelle eines Zuwendungsbescheides. In Bremen wird von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht. Daneben werden mit nahezu allen Zuwendungsempfängern vor Erlass eines Bescheides ausführliche Gespräche geführt, wodurch die Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Zuwendungsempfängers erfolgt und praktisch ein vertragsähnliches Verhältnis erreicht wird. In den Bescheiden bzw. Verträgen werden auch die Anforderungen an die Leistungen der Zuwendungsempfänger festgelegt.

Als Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO wurden Rahmenrichtlinien über die Vorlage von Unterlagen von Zuwendungsempfängern bei institutioneller Förderung erlassen.

In den o. g. Rahmenrichtlinien ist für institutionelle Förderungen geregelt, dass von jeder geförderten Einrichtung zur Haushaltsaufstellung

- ein Wirtschafts- oder Haushaltsplan,
- ein Organisationsplan und eine Stellenübersicht,
- ggf. eine Überleitungsrechnung,
- eine Zusammenfassung und
- eine Bilanz bzw. Übersicht über das Vermögen (in Form eines Inventarverzeichnisses) und über die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre

nach einem festgelegten Schema vorzulegen sind.

Die Vorgaben für den Aufbau des Wirtschaftsplanes entsprechen denen der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB). Hierbei handelt es sich um eine für Kapitalgesellschaften gesetzlich festgelegte Staffelform, in der bestimmte Einzelangaben gefordert und Zwischensummen gebildet werden. Durch diese Form wird die Aussagekraft der Erfolgsrechnung erweitert. Nach den Richtlinien kann der Wirtschaftsplan auch nach dem Umsatzkostenverfahren vorgelegt werden. Bei dieser Darstellungsform erfolgt eine nicht so detaillierte Unterteilung der Kosten, so dass die Kostenstruktur weniger gut ersichtlich ist. Diese Darstellungsform hat zwar eine geringere Aussagekraft, da sie aber nach dem HGB zulässig ist, soll sie durch die Verwaltungsvorschriften

nicht ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebenen Angaben sind Mindestforderungen, das zuständige Ressort kann weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen für die Ansätze fordern.

Für Einrichtungen mit kameraler Buchführung besteht auch die Möglichkeit, einen Haushaltsplan im althergebrachten Sinn vorzulegen.

Für den Organisationsplan wurde nur vorgegeben, dass die Struktur der Einrichtung mit ihren Führungsgremien und verschiedenen Organisationseinheiten darzustellen ist.

Zum Stellenplan wurde in den Rahmenrichtlinien festgelegt, dass für das Planjahr alle auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger nach Vergütungs- bzw. Lohngruppen gegliedert (bei den Angestellten auch AT-Vergütungen) anzugeben sind. Diese Auflage soll darüber hinaus die Einhaltung des sogenannten Besserstellungsverbotes, also der rechtlichen Auflage, dass für Tätigkeiten in den Einrichtungen keine höhere Vergütung gezahlt werden darf, als für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, sicherstellen. Ausnahmen sind allerdings möglich. Bis 2001 bedurfte es der Zustimmung des Senators für Finanzen. Seit 2002 ist die Zuständigkeit durch das Haushaltsgesetz auf das jeweilige Senatsressort übertragen.

Teilzeitkräfte sind entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Dezimalstellen zu berücksichtigen. Auszubildende der beiden Beschäftigtengruppen sind gesondert anzugeben.

Die Überleitungsrechnung entfernt aus der kaufmännischen Buchhaltung die Ertrags- und Aufwandposten, die nicht Einnahme oder Ausgabe im Sinne des Haushaltsrechts sind. Hierzu gehören auf der Einnahmeseite Positionen, wie z. B. nicht abgerechnete Leistungen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Auch auf der Ausgabenseite sind Bereinigungen durchzuführen, z. B. für Zuführungen zu Rückstellungen und kalkulatorische Zinsen.

In der Vermögens- und Schuldenübersicht wird nach dem vorhandenen Inventar, dem Stand der vorhandenen Bankkonten, des Barvermögens und eventueller Kredite gefragt. Für Zuwendungsempfänger mit kaufmännischer Buchführung entfallen diese Zusatzangaben durch die Vorlage der Bilanz. Für die nächsten fünf Jahre muss der Zuwendungsempfänger seine weiteren geplanten Kreditaufnahmen angeben.

Bei Zuwendungen von mehr als 100.000 € erfolgt nach § 26 LHO im Erläuterungsteil des Haushaltsplan der Abdruck einer Zusammenfassung des Wirtschaftsplanes, aus der die Herkunft der Einnahmen und die geplanten Ausgaben der Institution zu ersehen sind. Durch den Zwang zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes werden die Einrichtungen praktisch auch verpflichtet, sich frühzeitig Gedanken über die interne Aufteilung der Mittel zu machen. Gegenüber dem Senator für Finanzen hat das jeweilige Fachressort entsprechend dem Gedanken der dezentralen Budgetverantwortung lediglich zu bestätigen, dass ein mit den Haushaltsansätzen

übereinstimmender Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan vorgelegen hat und dieser auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft wurde.

§ 44 LHO bestimmt, dass Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden dürfen. Die Verwaltung wird aufgefordert, Bestimmungen über den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung sowie über das Prüfungsrecht der zuständigen Dienststellen zu erlassen. Der Bund und die Länder haben hierfür weitgehend einheitliche Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen Bedingungen und Auflagen für die Zuwendungsgewährung festgelegt sind. Weiter enthalten sie Vorschriften über die Prüfung der Verwendung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde.

Darüber hinaus ist in § 91 LHO das Prüfungsrecht des Rechnungshofs geregelt.

Die Bescheide an die institutionell geförderten Einrichtungen gelten aufgrund der Jährlichkeit des Haushalts grundsätzlich jeweils immer nur für ein Jahr. Die Rechtsprechung geht jedoch zum Teil nach einer mehrjährig bestehenden Institutionellen Förderung davon aus, dass ein Vertrauensschutz entstanden ist. Der Senator für Finanzen hat demzufolge in die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte eine Aufforderung an die Ressorts aufgenommen, dass die Bescheide entsprechende Vorbehaltsklauseln enthalten sollten.

Soweit einzelne Einrichtungen eine Entwicklungsperspektive benötigen, besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage erteilter Verpflichtungsermächtigungen mehrjährige Zuwendungsbescheide zu erlassen bzw. Zuwendungsverträge zu schließen.

Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener Zuwendungen regelt sich nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Verwaltung von Haushaltsmitteln oder Vermögensgegenständen der Freien Hansestadt Bremen kann auch durch private Dritte (beliehene Unternehmen) erfolgen, wenn die Freie Hansestadt Bremen an dieser Art der Verwaltung ein erhebliches Interesse hat, das anderweitig nicht oder nicht in dem nötigen Umfang befriedigt werden kann. Hierzu bedarf es in der Regel einer gesetzlichen Regelung.

Im Zuge der Flexibilisierung des Haushaltsrechts ist auch bei Zuwendungen die Bildung von Rücklagen ermöglicht worden. Die Mittel werden beim Zuwendungsgeber zurückgelegt und bleiben somit liquiditätsmäßig in seinem Mittelbestand, der Rechtsanspruch des Zuwendungsnehmers im Rahmen der Bewilligung bleibt bestehen.

5. Bewilligung der Zuwendungen und Prüfung der Verwendungsnachweise

Die erste Prüfung einer Zuwendung findet mit der Durchsicht der Unterlagen des Antragstellers statt. Diese nimmt das Fachressort vor. Sie sollte Idealerweise durch die für die Fach- und Ressourcenverantwortung zuständige Person / Organisationseinheit geschehen. Hierbei gibt es naturgemäß Unterschiede zwischen Erst- und Wiederholungsanträgen und zwischen institutioneller und Projektförderung.

Zunächst geht es um die Beurteilung des Interesses Bremens an der Aufgabenerledigung und die Beurteilung der fachlichen Kompetenz der Einrichtung (§ 23 LHO). Nach dem Neuen Steuerungsmodell (NSM) vereint hierbei der Produktverantwortliche die Fach- und Ressourcenkompetenz in seiner Person. In diesem Sinne hat er unter anderem die Frage zu prüfen, ob konkurrierende Anbieter vorhanden sind. Anhand des Wirtschafts- oder Haushaltsplanes beurteilt er die beantragte Mittelausstattung unter besonderer Betrachtung des Personal- und Materialeinsatzes und der Frage, welche der drei nach den VV-LHO möglichen Finanzierungsarten (Anteils-, Fehlbetrags- und Festbetragsfinanzierung) aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht zu wählen ist. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist aber auch die Prüfung der Solvenz des Zuwendungsempfängers, weil dessen Insolvenz zu einer Fehlleitung der Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung führen würde. Die staatliche Leistung könnte dann in der Regel „mangels Masse“ nicht zurückgefordert werden.

Während des Bewilligungszeitraumes ist die Erledigung der Aufgaben unter fachlicher und wirtschaftlicher Sicht zu begleiten, um eventuellen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können oder, falls erforderlich, auch Änderungen des Bescheides vorzunehmen. Diese Überprüfung erfolgt gegenüber der Fachdeputation quartalsweise durch das Produktgruppencontrolling und gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss – soweit Leistungsziele berücksichtigt sind -durch das Produktbereichscontrolling.

Eine besondere Bedeutung kommt der Prüfung der zeitgerechten Mittelanforderung zu. Vor dem Hintergrund der knappen Haushaltsmittel und um zu vermeiden, dass Zuwendungsempfänger Zinsgewinne zu Lasten des Haushalts erzielen, dürfen Zuwendungen nicht früher als zwei Monate, bevor sie kassenmäßig benötigt werden, angefordert werden.

Da die Aufgaben, wenn sie nicht vom Zuwendungsempfänger wahrgenommen würden, in der unmittelbaren öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden müssten, dürfen die Kosten - insbesondere die Personalkosten – nicht höher sein als im öffentlichen Amt (Besserstellungsverbot). Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Das Besserstellungsverbot des Haushaltsrechts erfordert deshalb die Prüfung der Vergütungen des Personals einschließlich deren Bewertung. Wichtig ist auch die Prüfung des Umfangs der Tätigkeiten des eingesetzten Personals für andere Zwecke als den Zuwendungszweck. Insbesondere bei größeren Institutionen mit vielfältigen Aufgaben besteht die Gefahr einer

Vermischung von Tätigkeiten, die sich bei unterschiedlichen Finanzierungsquellen zum Nachteil des Zuwendungsgebers auswirken kann, indem ihm höhere Personalkosten, als nach dem Umfang der Tätigkeiten angemessen, angelastet werden. Diese Gefahr besteht auch bei den sogenannten Overheadkosten (anteilige Leitungskosten der „Muttereinrichtung“), die anteilmäßig zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Im Hinblick auf die Größe und Struktur der geförderten Einrichtung ist diese „Konzernumlage“ auf Plausibilität zu prüfen. In Fällen, in denen der Zuwendungsnehmer selbst von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird und diese Prüfung sich auch auf den zahlenmäßigen Nachweis der Mittelverwendung erstreckt, kann von der Überprüfung dieses Nachweises abgesehen werden.

Die Öffentliche Hand ist verpflichtet, über den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu wachen. Schon die Vorlage detaillierter Unterlagen kann als erstes Indiz dafür gewertet werden, dass der Zuwendungsnehmer die an das Finanzgebaren gestellten qualitativen Anforderungen erfüllt. Es müssen grundsätzlich dieselben Regeln wie in der Wirtschaft gelten: Für eine gewünschte Dienstleistung wird ein konkretes und detailliertes Angebot erstellt. Der erbrachten Dienstleistung folgt eine detaillierte und prüffähige Rechnung.

In der Praxis gestaltet sich die Durchführung der Verwendungsprüfungen der Ressorts und des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen teilweise schwierig, wenn die Zuwendungsempfänger nur für einen Teil ihrer Organisation Zuwendungen erhalten. Trotz der eindeutigen Rechtslage wird von manchen Empfängern die nötige Transparenz nicht hergestellt.

Häufig werden auch Bereiche, die über Zuwendungen finanziert werden, von den Trägern verselbständigt, was die Prüfung wegen deren organisationsinterner Kostenverrechnungen und der sogenannten „Overheadkosten“ nicht erleichtert.